

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
*mit Änderung vom 13.12.2022*  
*und Änderung vom 09.12.2025*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 26.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ochsenhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine besondere Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

(6) Umsatzsteuer: Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ochsenhausen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.12.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ochsenhausen, 12.08.2016

gez.

Andreas Denzel  
Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 09.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01.01.2017 mit Änderung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

**- siehe Anlage -**

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Ochsenhausen, 9. Dezember 2025

  
Philipp Bürkle  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ochsenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ochsenhausen - Gebührenverzeichnis

		<b>Gebühren</b>	
		von	bis
<b>Abschnitt 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>			
1.1	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 €	1.956,00 €
<b>Abschnitt 2 Anträge</b>			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	12,00 €	391,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	12,00 €	
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	12,00 €	
<b>Abschnitt 3 Auskünfte</b>			
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	24,00 €	391,00 €
<b>Abschnitt 4 Befreiungen</b>			
4.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	49,00 €	391,00 €
<b>Abschnitt 5 Beglaubigungen und Bestätigungen</b>			
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	6,00 €	38,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift	je Seite 1,20 € Grundgebühr 5,00 €	
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. von privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Seite 0,80 € Grundgebühr 3,00 €	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.		

		<b>Gebühren</b>	
		von	bis
<b>Abschnitt 6 Bescheinigungen</b>			
<b>6.1</b>	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,00 €	49,00 €
<b>6.2</b>	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).	gebührenfrei	
<b>Abschnitt 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b>			
<b>7.1</b>	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	24,00 €	245,00 €
<b>Abschnitt 8 Rechtsbehelfe</b>			
	<b>(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>		
<b>8.1</b>	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	49,00 €	391,00 €
<b>8.2</b>	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/12 der Gebühr nach 8.1 mindestens	49,00 €
<b>Abschnitt 9 Schreibgebühren</b>			
<b>9.1</b>	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
<b>9.1.1</b>	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	24,00 €	
<b>9.1.2</b>	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	49,00 €	
<b>9.1.3</b>	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibgebühren nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,00 €	
<b>9.2.1</b>	Für Ablichtungen (Fotokopien) bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,00 €	
	für jede weitere Seite	0,80 €	

		<b>Gebühren</b>	
		<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>9.2.2</b>	Für Ablichtungen (Fotokopien) abweichend zu DIN A4 für die erste Seite	2,00 €	
	für jede weitere Seite	1,00 €	
<b>Abschnitt 10 Baugesetzbuch</b>			
<b>10.1</b>	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei	
<b>Abschnitt 11 Bestattungsrecht</b>			
<b>11.1</b>	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	25,00 €	
<b>11.2</b>	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €	
<b>Abschnitt 12 Feiertagsrecht</b>			
<b>12.1</b>	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	32,00 €	
<b>12.2</b>	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	47,00 €	
<b>Abschnitt 13 Fischereischein</b>			
<b>13.1</b>	Jahresfischereischein	20,00 €	
<b>13.2</b>	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €	
<b>13.3</b>	Jugendfischereischein	15,00 €	
<b>13.4</b>	Verlängerung von Fischereischeinen und Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei); zuzüglich Fischereiabgabe	20,00 €	
<b>Abschnitt 14 Fundsachen</b>			
<b>14.1</b>	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts mind. 3,00 €	
<b>14.2</b>	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts	
<b>Abschnitt 15 Gewerberecht</b>			
<b>15.1</b>	Erteilung einer Empfangsbestätigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		
<b>15.1.1</b>	Gewerbeanmeldung	24,00 €	
<b>15.1.2</b>	Gewerbeummeldung	20,00 €	
<b>15.1.3</b>	Gewerbeabmeldung	12,00 €	
<b>15.2</b>	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €	
<b>15.3</b>	Anzeige gem. § 2 Abs. 2 LGastG		
<b>15.3.1</b>	Stände: 1 Tag	18,00 €	
	Stände 2. bis 4. Tag zusätzlich je Tag	25,00 €	

		<b>Gebühren</b>	
		<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>15.3.2</b>	Sonstige Veranstaltungsräume: 1. Tag	25,00 €	
	Sonstige Veranstaltungsräume: 2. bis 4. Tag zusätzlich je Tag	18,00 €	
<b>15.4</b>	Sperrzeitverkürzungen § 9 GastVO bis 100 m <sup>2</sup>		
<b>15.4.1</b>	Sperrzeitverkürzungen bis 100 m <sup>2</sup> von 1 Stunde	20,00 €	
	von 2 Stunden	25,00 €	
	von 3 Stunden	35,00 €	
	von 4 Stunden und mehr	50,00 €	
<b>15.4.2</b>	Sperrzeitverkürzungen 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> von 1 Stunde	25,00 €	
	von 2 Stunden	30,00 €	
	von 3 Stunden	40,00 €	
	von 4 Stunden und mehr	60,00 €	
<b>15.4.3</b>	Sperrzeitverkürzungen über 200 m <sup>2</sup> von 1 Stunde	30,00 €	
	von 2 Stunden	35,00 €	
	von 3 Stunden	45,00 €	
	von 4 Stunden und mehr	60,00 €	
<b>15.5.1</b>	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	61,00 €	306,00 €
<b>15.5.2</b>	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	29,00 €	171,00 €
<b>15.5.3</b>	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	61,00 €	306,00 €
<b>15.6</b>	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs. 1 GewO	61,00 €	306,00 €
<b>15.7</b>	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes § 34 b Abs. 1 GewO	61,00 €	306,00 €
<b>15.8</b>	Erlaubnis zu Veranstaltungen gem. § 33 a GewO	61,00 €	306,00 €
<b>15.9</b>	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes § 34 a Abs. 1 GewO	61,00 €	306,00 €
<b>15.10</b>	Öffentliche Bestellung von Versteigerern § 34b Abs. 5 GewO	29,00 €	171,00 €
<b>15.11</b>	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	61,00 €	306,00 €
<b>Abschnitt 16 Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren</b>			
<b>16.1</b>	Antrag auf Kirchengaustritt	37,00 €	
<b>Abschnitt 17 Immissionsschutzrecht</b>			
<b>17.1</b>	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	49,00 €	147,00 €

		<b>Gebühren</b>	
		<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Abschnitt 18 Melderecht</b>			
<b>Abschnitt 18.1 Melderecht Auskünfte aus dem Melderegister</b>			
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00 €	
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1)	10,00 €	
18.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €	
18.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	3,00 € auf jede Person der Auskunft	
18.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	3,00 € auf jede Person der Auskunft	
18.1.6	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei	
18.1.7	Auskunft an Betroffene (§ 11 MG)	gebührenfrei	
18.1.8	Berichtung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Dates des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei	
18.1.9	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte	gebührenfrei	
18.1.10	Einrichtung von Übermittlungssperren	gebührenfrei	
<b>Abschnitt 18.2 Datenübermittlung</b>			
18.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,00 € auf jede Person der Datenübermittlung	
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	2,00 € auf jede Person der Datenübermittlung	
18.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Beitragsservice von ARD, ZDF, Deutschlandradio (§ 36 MG)	0,20 € auf jede Person der Datenübermittlung	
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	22,00 €	
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10,00 €	
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 €	303,00 €
<b>Abschnitt 19 Straßenverkehrsrecht</b>			
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	31,00 €	490,00 €
19.2	Sondernutzungserlaubnis je m <sup>2</sup> und Tag	0,10 €	

		<b>Gebühren</b>	
		<b>von</b>	<b>bis</b>
<b>Abschnitt 20 Wasserrecht</b>			
<b>20.1</b>	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	56,00 €	444,00 €
<b>Abschnitt 21 Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:</b>			
<b>21.1</b>	geringfügigem Bearbeitungsaufwand	28,00 €	167,00 €
<b>21.2</b>	erheblichem Aufwand	167,00 €	389,00 €
<b>21.3</b>	außergewöhnlichem Aufwand	389,00 €	1.000,00 €